Einleitung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **76 (1984)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einleitung

Motto

«Die Geschichte soll unbestechlich sein, und nicht einem Nekrolog gleichen, der den angesehenen Verwandten eines Verstorbenen zu lieb geschrieben wird.»

Martin Kothing, in: Schwyzer-Zeitung v. 1.10.1861, Nr. 225.

Diese Untersuchung möchte dem historisch und juristisch Interessierten eine zumindest für die Innerschweiz des 19. Jahrhunderts atypische Gestalt näher bringen.

Kothings Leben ist bisher nie eingehend beschrieben worden. Seine wissenschaftliche Leistung, die quantitativ und qualitativ von andern zeitgenössischen Juristen übertroffen wurde, muß im Lichte der Lebensumstände betrachtet werden, unter denen er sie erbrachte. So erhält sie erst die richtige Wertung. Trotzdem sollte hier die Promotionsarbeit eines Juristen und nicht eines Historikers entstehen. Diesen Umständen war durch die Betonung von Kothings Leistung als Jurist und durch eine Zweiteilung der Abhandlung in einen breiten ersten biographischen und einen vergleichsweise knappen zweiten, die Früchte von Kothings Wirken beschreibenden Teil, Rechnung zu tragen. Daß diese Gliederung Wiederholungen mit sich bringt, wurde in Kauf genommen.

«Das Beste kommt niemals in die Archive, nämlich die Privatkorrespondenz, und gerade diese muß den leeren Raum füllen, der in den offiziellen Aktenstücken immerhin bleibt», hat Kothing am 28. Oktober 1854 dem befreundeten Georg von Wyß geschrieben. Auch für das hier bearbeitete Thema gilt diese Einschätzung. Kothings Nachlaß, darunter zweifellos bedeutende Briefe an ihn, ist beinahe vollständig zerstört und hat schon aus diesem Grund den Weg in die Archive kaum gefunden. Umso wichtiger wurden die von Kothing selbst geschriebenen Briefe. Indessen gab es nur wenige Anhaltspunkte zur Ermittlung seiner Briefpartner. Die an zahlreichen Orten trotzdem angestellten Nachforschungen waren zeitraubend und haben sicher nicht alles zu Tage gefördert. Immerhin enthalten Kothings mir bekannt gewordenen Briefe an bedeutende Zeitgenossen manche interessante Bemerkung. Solche habe ich gern und ausgiebig zitiert und dadurch mir wesentlich Erscheinendes oft mit seinen eigenen Worten ausgedrückt.

Kothings Äußerungen weisen auf seine innern und äußern Grenzen hin. Sein kleinbäuerliches Herkommen und seine stets sehr bescheidenen finanziellen Mittel sind wichtige Gründe dafür, daß er im Kanton Schwyz, der während seiner ganzen Lebenszeit noch aristokratisch gelenkt worden ist, zwar zur Elite, aber nicht zur Prominenz gehören konnte. Wen wundert es unter diesen Umständen, daß auch sein Werk mehr die Züge eines Dieners als die eines Privatgelehrten zeigt?

Erwähnt sei schließlich, daß diese Abhandlung, abgesehen von formellen Änderungen neuesten Datums und von Anpassungen an neue Literatur, das Ergebnis von Studien ist, die im Jahre 1969 abgeschlossen worden sind.